ARBEITGEBERLEISTUNGEN

So können Arbeitgeber Auszubildenden steuergünstige Fahrtkostenzuschüsse gewähren

von Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuerberater, Rentenberater, und Diplom-Finanzwirt (FH) Markus Rossbach, Steuerberater

| Gerade in Zeiten hoher Kraftstoffkosten werden viele Auszubildende erheblich durch die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule belastet. Viele Arbeitgeber suchen nach steuergünstigen Möglichkeiten, sich an den Aufwendungen zu beteiligen, um die Auszubildenden zu entlasten. Lernen Sie die steuergünstigen Gestaltungen kennen. |

Pauschalbesteuerung der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Zuschüssse zu den Aufwendungen des Auszubildenden für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bezahlen und diese nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal zu versteuern. Er muss dabei allerdings zwei Dinge beachten:

- 1. Er muss die Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung zahlen.
- Er muss darauf achten, dass diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Auszubildende als Werbungskosten geltend machen kann. Das heißt: Der Arbeitgeber darf dem Auszubildenden maximal
 - die Beträge in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder
 - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten für das Job-Ticket bezahlen (keine Begrenzung auf Entfernungspauschale!).

Übernimmt der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, so kann er den Zuschuss an die Auszubildenden netto auszahlen.

■ Beispiel

Die Auszubildende wohnt 10 km vom Arbeitsplatz entfernt. Sie fährt an 15 Tagen im Monat mit dem Pkw zur Arbeitsstätte.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann der Auszubildenden monatlich die Entfernungspauschale von 45 Euro (15 x 10 x 0,30 Euro) netto auszahlen, sofern er hierfür die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 6,75 Euro (15 % x 45 Euro) zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abführt.

Sozialversicherungsfreier Fahrtkostenzuschuss

Weiterer Vorteil: Der Zuschuss ist sozialversicherungsfrei. Denn die Pauschalierung der Lohnsteuer löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Zwei Voraussetzungen beachten

Übernahme der Lohnsteuer durch Arbeitgeber ...

... führt zu Netto-Zahlung beim Arbeitnehmer Auflistung des Fahrtkostenzuschusses in der Lohnsteuerbescheinigung

Die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung aufzunehmen. Das soll den Abzug der Entfernungspauschale als Werbungskosten durch die Arbeitnehmer verhindern (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Im Ergebnis bedeutet die Pauschalbesteuerung für den Arbeitnehmer, dass er den Fahrtkostenzuschuss brutto für netto erhält. Im Gegenzug verliert er den Werbungskostenabzug für diese Fahrten. Der Arbeitgeber hat Aufwendungen in Höhe des Zuschusses sowie der pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Zusatzbelastung des Arbeitgebers

Benzingutscheine statt Fahrtkostenzuschuss als Alternative

Alternativ können Arbeitgeber ihren Auszubildenden Tank-/Benzingutscheine überlassen und so die neue Rechtsprechung des BFH zu Waren- und Benzingutscheinen nutzen (LGP Ausgabe 3/2011, Seite 41). Das hat den Vorteil, dass es sich um einen Sachbezug und nicht um Barlohn handelt, wenn der Auszubildende den Gutschein nur gegen Ware (und nicht gegen Bargeld) bei der Tankstelle einlösen kann. Dann bleibt der Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert des Gutscheins 44 Euro im Monat nicht übersteigt. Folgendes Beispiel macht den Charme dieser Lösung im Vergleich zum Fahrtkostenzuschuss deutlich:

Steuer- und sv-frei innerhalb der 44-Euro-Grenze

Beispiel

Der Auszubildende wohnt 10 km vom Arbeitsplatz entfernt. Er fährt an 15 Tagen im Monat mit dem Pkw zur Arbeitsstätte.

Ergebnis: Beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem Benzingutschein über 44 Euro an den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, ist dieser als Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber spart sich im Vergleich zum Fahrtkostenzuschuss-Modell 6,75 Euro (15 % x 45 Euro) sowie Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

WICHTIG | Ein Arbeitgeber wird in der Praxis die 44-Euro-Benzingutschein-Lösung nur dann dann nicht ins Auge fassen, wenn er

- die Sachbezugsfreigrenze bereits anderweitig ausgeschöpft hat oder
- dem Auszubildenden einen höheren Betrag als 44 Euro zuwenden will, etwa weil es schwer war, überhaupt einen Auszubildenden für die Stelle bzw. den Arbeitsort zu gewinnen.

Wann die Gutscheinlösung keinen Sinn macht

Beispiel

Der Auszubildende wohnt 50 km vom Arbeitsplatz entfernt. Er fährt an 15 Tagen im Monat mit dem Pkw zur Arbeitsstätte.

Ergebnis: Dem Arbeitgeber erscheint angesichts der Kraftstoffkosten ein Gutschein über 44 Euro zu gering. Er zahlt dem Auszubildenden monatlich die Entfernungspauschale von 225 Euro (15 x 50 x 0,30 Euro) netto aus und trägt die pauschale Lohnsteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Fahrten zur Berufsschule als steuerfreie Reisekosten

Fährt der Auszubildende mit dem eigenen Auto zur Berufsschule, kann der Arbeitgeber dem Auszubildenden diese Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenregelung zusätzlich steuerfrei erstatten. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitsort mit dem Berufsschulort identisch ist. Denn die vorübergehend aufgesuchte Berufsschule ist keine zweite Arbeitsstätte der Auszubildenden. Das gilt selbst bei einem Blockschulverfahren (BFH, Beschluss vom 2.3.2011, Az: III B 106/10; Abruf-Nr. 111368). Daher stellt der Besuch der Schule eine Auswärtstätigkeit dar. Fahrtkosten anlässlich einer Auswärtstätigkeit kann der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen (§ 3 Nr. 16 EStG, R 9.5 LStR).

Berufsschule ist keine regelmäßige Arbeitsstätte

■ Beispiel

Die Auszubildende fährt an acht Tagen im Monat direkt vom Wohnort zur Berufsschule. Die Berufsschule ist 30 km vom Wohnort entfernt.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann für die Fahrten zur Berufsschule Reisekosten in Höhe von 144 Euro $(8 \times 2 \times 30 \text{ km} \times 0.30 \text{ Euro})$ erstatten.

Nutzt der Auszubildende ein Job-Ticket sowohl für Fahrten zur Arbeitsstelle als auch zum Besuch der Berufsschule, so besteht die Möglichkeit, für die Tage des Schulbesuchs im Rahmen einer Verhältnisrechnung den Reisekostenanteil zu ermitteln. Da sowohl Schätzungen als auch Glaubhaft-Machen zulässig sind (R 9.4 Abs. 1 LStR), empfiehlt es sich, eine tageweise Aufteilung zu machen. Dafür sollte zum Beispiel eine Kopie des Stundenplans der Berufsschule zum Lohnkonto genommen werden.

Der Arbeitgeber kann für die Berufsschultage die anteiligen Kosten des Job-Tickets als Reisekosten steuerfrei erstatten. Der Restbetrag führt zu steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschüssen, die individuell versteuert oder – wie dargestellt – pauschal versteuert und damit netto ausgezahlt werden können.

Beispiel

Der Auszubildende nutzt eine Monatskarte von 72 Euro. Damit legt er 12 Fahrten vom Wohnort zur Arbeitsstätte und 8 vom Wohnort zur Berufsschule zurück.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann für die Fahrten zur Berufsschule Reisekosten in Höhe von 28,80 Euro (8/20 x 72 Euro) steuerfrei erstatten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 43,20 Euro (12/20 x 72 Euro) pauschalversteuert zahlen.

Bei der Erstattung einer (anteiligen) Monatskarte, die auch privat genutzt werden kann, ist darauf zu achten, dass nicht mehr als bei Vorlage von Einzelfahrscheinen gezahlt wird (analog zur Regelung bei Bahncards, OFD Berlin, Verfügung vom 21.12.2004, Az: St 157 – S 2334 – 10/03).

☑ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

Beitrag "Waren- und Benzingutscheine sind in der Regel Sachbezug" in "mylWW" (www. iww.de) im "Arcĥiv", LGP Ausqabe 3/2011, Seite 41

bei Job-Ticket

Aufteilung

